

# RS Vwgh 1989/7/10 89/10/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §170 Abs8;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Einer auf § 170 Abs 8 ForstG gestützten Beschwerde des BMLF gegen einen Bescheid, der keine der in dieser Bestimmung abschließend angeführten Bewilligungen erteilt (im Beschwerdefall wurde mit dem bekämpften Bescheid allein eine der Rodungsbewilligung beigefügte Auflage gegen eine andere ausgetauscht), steht der Mangel der Berechtigung zur Erhebung entgegen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint  
keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100150.X01

## Im RIS seit

20.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)